



Amtsgeschicht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 4/24

07.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am:

**Montag, 2. Juni 2025, 10:00 Uhr, im Amtsgeschicht Schloßstraße 1 - 2,
26441 Jever, Zimmer 206**

die in dem Grundbuch von Wangerooge Blatt 1353 eingetragenen Grundstücke,
und zwar:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Wangerooge	2	122/1	Gebäude- und Freifläche, Elisabeth-Anna-Straße 19	339
3	Wangerooge	2	122/2	Gebäude- und Freifläche, Elisabeth-Anna-Straße	115
4	Wangerooge	2	122/3	Gebäude- und Freifläche, Elisabeth-Anna-Straße	115

(Das Grundstück ist mit einer Ruine (ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus mit Anbauten) bebaut, bei dem mit Umbauarbeiten begonnen worden ist. Die Außenanlagen sind abgängig. Die Gebäudeanlage steht seit Jahren leer.)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Einzelverkehrswerte:

- a) für das unter lfd. Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück beträgt der Verkehrswert 560.000,00 Euro,
- b) für das unter lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück beträgt der Verkehrswert 205.000,00 Euro,
- c) für das unter lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück beträgt der Verkehrswert 200.000,00 Euro.

Gesamtverkehrswert: 965.000,00 Euro.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin